



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tristach in seiner Sitzung vom 15.12.2016 folgende Friedhofsgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht und der Gebührenanspruch entstehen bei der Grabbenützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Grabbenützungsg Gebühr

- (1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden je für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren folgende Gebühren eingehoben:
 - a) Einzelgrab € 58,75
 - b) Doppelgrab..... € 95,26
 - c) Arkade..... € 208,79
 - d) Randdoppelgrab..... € 114,81
 - e) Urnennische (2er oder 4er-Nische)..... € 323,01

§ 3

Graberrichtungsg Gebühr

- (1) Die Graberrichtungsg Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte betragen:
 - a) Erdgrab Sarg..... € 445,13
 - b) Erdgrab Urne..... € 42,40
 - c) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung..... € 969,00

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 31,80 inkl. Reinigung durch die Gemeinde. Die Leichenhalle ist nach Beendigung der Trauerfeierlichkeiten in geordnetem Zustand zu hinterlassen.

§ 5

Exhumierungen und Umbettungen

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt € 551,12.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.